

# Anhang 1: Verteilung der Empfehlungen

## Empfehlungen, die in die aktuelle Strategie des BAR aufgenommen werden

- **E3 – Archivierung mitbedenken:** Werden Bundesaufgaben neu an Dritte vergeben oder bereits übertragene Aufgaben angepasst, so ist die Archivierung gemäss den Grundsätzen des BGA im Auftrag zu berücksichtigen.
- **E5 – Ausbildungsangebot überprüfen:** Das Bundesarchiv prüft, ob die Fokussierung auf die Ausbildung von Spezialistinnen und Spezialisten innerhalb der Bundesverwaltung ausreichen würde und welche Formate dafür geeignet sind.
- **E6 – Qualitätssicherung der Informationsverwaltung sicherstellen:** Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der Informationsverwaltung in der Praxis der anbietepflichtigen Stellen ist in geeigneter Form sicherzustellen (Kombinierbare Varianten: Kontrolle durch Bundesarchiv, Selbstkontrolle durch anbietepflichtige Stellen, Evaluation).
- **E7 – Erinnerung an Ablieferung:** Das Bundesarchiv prüft, ob es die Ämter bei der Einhaltung der Ablieferungsfristen unterstützen könnte, in dem es nach einer gewissen Dauer eine entsprechende Erinnerung versendet und Unterstützung anbietet.
- **E8 – «Ablieferungsstau» auflösen:** Es wird ein spezielles Aufräumprojekt für die noch analogen Bestände der Bundesverwaltung, deren Ablieferung überfällig ist, geprüft.
- **E9 – Archivierung bei Fachanwendungen mitplanen:** Es werden Massnahmen geprüft, um sicherzustellen, dass bei der Schaffung von neuen Fachanwendungen Instrumente zur Archivierung von geschäftsrelevanten Daten konzipiert und realisiert werden.
- **E10 – Schutz klassifizierter Unterlagen:** Der Schutz digitalisierter klassifizierter Unterlagen, die archiviert sind, ist zu prüfen und nötigenfalls zu verbessern. Eine Klassifizierung nicht mehr ständig benötigter Unterlagen darf nicht mehr zu einer Verzögerung der Ablieferung und auch nicht zu sonstigen Einschränkungen des Zugangs führen. (abgedeckt durch ISG)
- **E12 – Aus Einsichtsverfahren lernen:** Es wird die Machbarkeit eines Monitorings von Einsichtsbewilligungen geprüft, aus dem Anhaltspunkte über den tatsächlichen Schutzbedarf der archivierten Informationen gewonnen werden können.
- **E14 – Veröffentlichung von Begründungen:** Die Begründungen der abliefernden Stelle für verlängerte Schutzfristen werden veröffentlicht. Bei der Online-Suche wird bei Unterlagen in Schutzfrist über die Art der Schutzfrist informiert und auf die konkrete Begründung verwiesen.
- **E16 – Kundenbedürfnisse beachten:** Das Bundesarchiv behält die Bedürfnisse der Bundesverwaltung und der externen Kunden betreffend Unterstützung bei der Online-Recherche und vor Ort im Auge und richtet sein Angebot entsprechend aus.
- **E17 – Lücken im Online-Katalog:** Das Bundesarchiv informiert die Nutzenden transparent über die Lücken des Online-Katalogs bei Unterlagen, die nach Art. 11 BGA verlängert geschützt sind.
- **E18 – Metadaten zu Art. 11 BGA:** Künftige Ablieferungen enthalten in den Metadaten zuverlässige Informationen mindestens auf Stufe Dossier darüber, ob sie im Inhalt und in den Metadaten selbst besonders schützenswerte Personendaten enthalten.
- **E20 – Recherche in Findmitteln:** Das Bundesarchiv prüft, wie eine rechtskonforme Recherche in Unterlagen möglich ist, wenn deren Findmittel besonders schützenswerte Personendaten enthalten.
- **E21 – Lange Wartezeiten verhindern:** Das Bundesarchiv und die abliefernden Stellen prüfen und ergreifen Massnahmen, um mehrmonatige Bearbeitungszeiten zu verhindern.
- **E22 – Informationsaustausch:** Das Bundesarchiv ermöglicht auf Wunsch der beteiligten Parteien den direkten Informationsaustausch zwischen den Parteien, leitet Erstbegründungen der abliefernden Stellen weiter, wenn diese einverstanden sind, und macht diese Praxis allgemein bekannt.
- **E25 – Informationsauftrag des Bundesarchivs:** Das Bundesarchiv informiert die nachforschenden Personen und die Stellen transparent und aktuell über allgemein geltende Grundsätze der Gesuchsprüfung, etwa auf dem Weg eines Merkblatts (z.B. Gleichbehandlungskonzept, Umgang mit Mitberichten, Grenzen der Einheit des Dossiers).

- **E26 – Frühere Entscheide konsequent berücksichtigen:** Soweit die Stellen dazu nicht selbst in der Lage sind, stellt das Bundesarchiv sicher, dass sie über ihre früheren Entscheide zu gleichen Dossiers informiert werden.
- **E29 – Informationen zu Auflagen:** Das Bundesarchiv informiert abliefernde Stellen und gesuchstellende Personen anhand einer Beispielliste über rechtskonforme Auflagen und ihren konkreten Sinn und Zweck.
- **E34 – Information betroffener Personen:** Personen, die im Bundesarchiv nach Unterlagen über sich selbst suchen, werden auf der Website des Bundesarchivs gezielt angesprochen und über die Möglichkeiten und Grenzen der Recherche informiert.
- **E35 – Ausnahmebestimmung im Auskunftsrecht:** Das Bundesarchiv interpretiert die Ausnahmebestimmung von Art. 15 Abs. 2 BGA zum Auskunftsrecht betroffener Personen restriktiv und zieht in jedem Fall auch das spezifische Interesse der gesuchstellenden Person in Betracht und nicht nur das eigene Interesse an einer rationellen Führung seiner Unterlagen.
- **E39 – Zugang bei selbständiger Archivierung:** Die selbständig archivierenden Stellen gewährleisten freien Zugang zu ihren Findmitteln.
- **E41 – Zugang durchsetzen:** Das Bundesarchiv fordert die Einhaltung des rechtlichen Mindeststandards zum Zugang bei den selbständig archivierenden Stellen konsequent ein.
- **E46 – Über BGÖ-Zugang informieren:** Das Bundesarchiv informiert die Nutzenden aktiv über die Zugangsmöglichkeiten nach BGÖ und die Unterschiede zum Einsichtsverfahren nach BGA.
- **E47 – Einheit Dossier und BGÖ:** Das Bundesarchiv informiert insbesondere die Nutzenden und die anbietepflichtigen Stellen aktiv über die Möglichkeit, zur Herausgabe von BGÖ-Dokumenten bei Bedarf die Einheit des Dossiers aufzubrechen.
- **E49 – Zugang zu BGÖ-Dokumenten:** Soll nach der Archivierung ein gleichwertiger Zugang zu BGÖ-Dokumenten bestehen wie zuvor (vgl. Empfehlung E42 (Koordination BGA – BGÖ)), wird für deren Herausgabe vom Prinzip der Einheit des Dossiers abgewichen.
- **E50 – Kosten-Nutzenanalyse zu Subdossiers:** Die Möglichkeit, künftig auch Subdossiers abzuliefern und die Erschliessung im Archiv, auf diese Ebene auszuweiten, wird geprüft. Es sind die Kosten und der Nutzen für alle involvierten Akteure (Nutzende, abliefernde Stellen, Bundesarchiv) abzuwägen.
- **E51 – Erschliessungspotenziale auf Ebene Dokumente:** Es wird geprüft, wie mittel- bis langfristig die Potenziale der digitalen Informationsverwaltung für eine verbesserte Erschliessung (auch) der archivierten Unterlagen auf Ebene Dokument genutzt werden können.
- **E53 – Neue Archivierungsmodelle prüfen:** Das Bundesarchiv und die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung prüfen grundsätzlich, welche Weiterentwicklungen des Archivierungsmodells zur Überwindung der aktuellen Schwierigkeiten bei der Archivierung von Datenbanken und Fachanwendungen beitragen können. Dabei ist immer auch die Perspektive der Nutzenden im Auge zu behalten.

➔ Total 28 Empfehlungen

## Empfehlungen, deren Umsetzung eine Gesetzesrevision oder eine Revision der Archivierungsverordnung bedingt

- **E1 – Verhältnis zum RVOG klären:** Das BGA orientiert sich bezüglich der Begrifflichkeit im Geltungsbereich der Bundesverwaltung konsequent am RVOG. Die entsprechenden Listen im Anhang der VBGA werden entweder konsequent nachgeführt oder es wird auch im Bereich der dezentralen Verwaltung auf den Anhang der RVOV verwiesen (allenfalls mit einer Ausnahmeliste).
- **E2 – Inventar:** Das Bundesarchiv oder eine andere Stelle führt ein möglichst umfassendes Inventar aller Personen des privaten und öffentlichen Rechts, denen Vollzugsaufgaben übertragen werden.
- **E4 – Kosten der Ablieferung:** Es wird geprüft, ob die dem BGA unterstellten Stellen, die nach heutigem Recht selbständig archivieren dürfen oder müssen, künftig von einer Gebühr befreit werden sollten, wenn sie beim Bundesarchiv archivieren.

- **E11 – Ermessensspielraum verringern:** Die involvierten Bundesstellen prüfen, inwieweit eine Harmonisierung und Konkretisierung der Kriterien für den Schutz öffentlicher und privater Interessen in den Rechtsbereichen des Informationsschutzes (Klassifizierung), des Öffentlichkeitsprinzips und der Archivierung möglich und sinnvoll ist.
- **E13 – Kontrolle verlängerter Schutzfristen:** Die Festlegung verlängerter Schutzfristen aufgrund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterliegt einer Kontrolle durch eine von den abliefernden Stellen möglichst unabhängige Instanz.
- **E15 – Nachweispflicht streichen:** Gesuchstellende Personen sind von der Last, die Öffentlichkeit von Unterlagen vor der Archivierung nachzuweisen, zu befreien.
- **E19 – Schutzkonzept von Art. 11 Abs. 1 BGA überdenken:** Es wird geprüft, ob die Schutzfrist von Unterlagen mit besonders schützenswerten Personendaten künftig aufgrund der Dauer des Schutzbedarfs der betreffenden Unterlagen festgelegt werden kann, statt wie bisher aufgrund der Frage, ob sie nach Personennamen erschlossen sind oder nicht. Der Umgang mit Altbeständen erfordert evtl. eine separate Regelung, wenn deren Erschließung analog E18 nicht möglich ist.
- **E23 – Sichtung von Dossiers erleichtern:** Es wird geprüft, ob für die bloße Sichtung von Dossiers Erleichterungen geschaffen werden können (z.B. durch eine inhaltliche Sichtung durch das Bundesarchiv oder ein zweistufiges Verfahren).
- **E24 – Gleichbehandlungskonzept des BGA anwenden:** Die teils noch gelebte Praxis, dass einmal freigegebene Unterlagen immer freizugeben sind, entspricht nicht dem vom BGA vorgesehenen Konzept der Gleichbehandlung unter gleichen Bedingungen. Sie ist deshalb aufzugeben.
- **E27 – Kann-Formulierung in Art. 13 BGA aufgeben:** Im Rahmen der nächsten Revision des BGA wird die Kann-Formulierung betreffend der Einsicht aufgegeben.
- **E28 – Gesetz und Praxis:** Soll bei Einsichtsgesuchen für nicht personenbezogene Nachforschungen in Unterlagen, die nach Art.11 Abs. 1 BGA verlängert geschützt sind, sowie Einsichtsgesuche in Unterlagen, die nach Art.12 Abs. 2 verlängert geschützt sind, weiterhin gleich verfahren werden wie bei übrigen Gesuchen, so sind Art. 11 Abs. 3 BGA sowie Art. 13 Abs. 1 BGA entsprechend anzupassen. Alternativ ist die jetzt gesetzeswidrige Praxis aufzugeben.
- **E30 – Schlichtungsverfahren:** Ein niederschwelligeres Verfahren zur Lösung von Konflikten über die Einsicht in archivierte Unterlagen – evtl. nach dem Vorbild des BGÖ – wird geprüft.
- **E31 – Ausnahmen vom Rechtsmittelverfahren hinterfragen:** Ausnahmen vom Rechtsmittelverfahren, wie sie heute für Stellen gelten, die zwar dem BGA, aber nicht dem VwVG unterstellt sind, sind daraufhin zu prüfen, ob sie begründet sind; wenn dies nicht der Fall ist, sind sie aufzuheben.
- **E32 – Widerruf:** Soll an der bisherigen Möglichkeit des Widerrufs (so genannte «Wiedererwägung») festgehalten werden, so wird diese explizit im BGA verankert.
- **E33 – Kostenlose Verfügungen:** Ablehnende Verfügungen für Einsichtsgesuche sind kostenlos.
- **E36 – Anspruch selbständige Archivierung:** Die Kluft zwischen den weitgehend vom Bundesarchiv konkretisierten Ansprüchen an die selbständige Archivierung und deren Umsetzung ist zu beheben. Inwieweit hierfür mehr Ressourcen (beim Bundesarchiv oder den Stellen) zur Verfügung gestellt werden müssen, oder die Dursetzungsmacht des Bundesarchivs zu stärken ist, ist politisch zu entscheiden.
- **E37 – Rechtliche Klärung für selbständige Archivierung:** Es ist zu prüfen, inwieweit im BGA und der VBGA folgende Aspekte der selbständigen Archivierung präziser geregelt werden können: Pflichten, die aus den Grundsätzen des Gesetzes folgen; Trennlinie zwischen archivierungspflichtigen und nicht archivierungspflichtigen Tätigkeiten bei autonomen Anstalten und weiteren verwaltungsexternen Akteuren mit übertragenen Vollzugsaufgaben.
- **E38 - Mindeststandard Geschäftsverwaltung:** Für selbständig archivierende Stellen wird die Einführung eines allgemeingültigen Mindeststandards der Geschäftsverwaltung geprüft, der unabhängig von der Archivierung gilt.
- **E40 – Rechtsmittelbelehrung:** Die selbständig archivierenden Stellen versehen Ablehnungen von Einsichtsgesuchen mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- **E42 – Koordination BGA – BGÖ:** Der Gesetzgeber legt explizit fest, welches Recht bei Einsicht in archivierte BGÖ-Dokumente während der Schutzfrist anzuwenden ist. Als Varianten kommen das BGA, das BGÖ und der Grundsatz des vorteilhafteren Rechts in Frage. Die Möglichkeit einer Einsicht in gesamte Dossiers unter Auflagen, wie sie das BGA vorsieht, ist in jedem Fall auch für Dossiers mit BGÖ-Dokumenten zu erhalten, ebenso der Grundsatz der Gebührenfreiheit.
- **E43 – Harmonisierung BGA – BGÖ:** Es wird die Möglichkeit einer Harmonisierung der materiellen Einsichtshürden und des Verfahrensrechts von BGA und BGÖ geprüft.

- **E44 – Einsichtskonzepts des BGA überprüfen:** Das Einsichtskonzept der Art. 9 bis 13 BGA wird im Lichte des BGÖ, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Verpflichtungen der Schweiz aufgrund der Aarhus-Konvention grundsätzlich auf seine Rechtmässigkeit überprüft und nötigenfalls an diese Rechtsentwicklungen angepasst.
- **E45 – Vertiefende Abklärungen:** Die in den vorstehenden Empfehlungen E42 bis E44 genannten Punkte werden vertieft abgeklärt. Neben einem Rechtsgutachten werden dabei auch Praxiserfahrungen in den Kantonen und in anderen Ländern berücksichtigt.
- **E48 – Ausnahmen von der Einheit Dossier:** Die archivierungspflichtigen Stellen und das Bundesarchiv weichen vom Prinzip der Einheit des Dossiers ab, wenn für die Einsicht nur einzelne schutzwürdige Dokumente aus einem Dossier entfernt werden müssen oder nur einzelne nicht schutzwürdige Dokumente nachgefragt werden. Diese Möglichkeit wird transparent kommuniziert.
- **E52 – Rechtliche Klärung:** Es wird geprüft, ob Rechtsänderungen nötig sind, um ein Abrücken vom Dossier als kleinste Einheit der Archivierung zu ermöglichen.
- **E54 – Eigenverantwortung und Kontrolle:** Bei der Informationsverwaltung und Ablieferung sowie bei der selbständigen Archivierung wird geklärt, ob die Eigenverantwortung der archivierungspflichtigen Stellen oder die Durchsetzungsmacht des Bundesarchivs gestärkt werden soll.

➔ Total 26 Empfehlungen